



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 161-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.211

Eingereicht am: 15.06.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Rashiti (Geroltingen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 13.11.2023
Grosser Rat: Büro des Grossen Rates

Beitrag zur Deckung der Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen

Es ist schon schwierig genug, Beruf und Politik miteinander zu vereinbaren. Mit kleinen Kindern wird dies zu einer echten Herausforderung. Das kann viele junge Eltern demotivieren, sich politisch zu engagieren, insbesondere junge Mütter, die statistisch gesehen stärker in die Kinderbetreuung eingebunden sind als Väter. Es ist wichtig, dass das Parlament repräsentativer für die gesamte Bevölkerung wird. Ein Teilbeitrag an die Kosten der Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit wäre ein Schritt, um die Vereinbarkeit von Familie und Politik etwas zu erleichtern, und ein wichtiges politisches Signal für ein repräsentativeres Parlament.

Artikel 16 des Grossratsgesetzes (GRG) betrifft die Entschädigungen und besagt, dass die Mitglieder des Grossen Rates für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt werden. Der Artikel besagt auch, dass sie «überdies einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen», erhalten. Die parlamentarischen Entschädigungen werden dann in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt. In Artikel 128 GO werden folgende Spesenentschädigungen zur Deckung der entsprechenden, mit dem parlamentarischen Mandat zusammenhängenden Kosten, genannt: eine Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung und einen Beitrag an die Infrastrukturauslagen, namentlich für Informatik- oder Sekretariatsaufwand.

Ein Sitz im Grossen Rat erfordert die Anwesenheit der Ratsmitglieder bei den Sitzungen. Eltern von Kleinkindern müssen für ihre parlamentarische Arbeit eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder im Vorschulalter finden. Diese Betreuung ist mit Kosten verbunden, die direkt durch die Ausübung ihres Mandats verursacht werden. Verschiedene Arbeitgeber unterstützen die Betreuungskosten ihrer Angestellten, wenn sie Kinder im Vorschulalter haben, dies gilt auch für Angestellte des Kantons Bern.¹ Häufig werden bei der Berechnung folgende Faktoren berücksichtigt:

¹ Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die Höhe der Betreuungszulagen für Angestellte des Kantons Bern: [Wissensdatenbank Personalrecht \(be.ch\)](#), eingesehen am 7.6.2023.

der Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, der Beschäftigungsgrad des anderen Elternteils sowie manchmal die Form der Betreuung und die damit verbundenen Kosten. Für die Parlamentsmitglieder könnte eine ähnliche Lösung wie bei den Kantonsangestellten oder eine andere Pauschallösung pro Kind in Frage kommen.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kleinkinder (Vorschulalter) im Rahmen der in Artikel 16 GRG erwähnten «Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen», geprüft?
2. Könnte nach dem Vorbild der Lösung für die Kantonsangestellten ein Teilbeitrag an die Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen, in Betracht gezogen werden, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Grossratsgesetzgebung regelt im Detail, welche Entschädigungen Grossratsmitglieder bekommen. Das Gesetz gewährt Grossratsmitgliedern einerseits eine Entschädigung für ihre parlamentarische Arbeit, andererseits einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen (Art. 16 GRG). Die Entschädigung *für die parlamentarische Arbeit* erfolgt mit Sitzungsgeldern, Beiträgen für Sonderfunktionen bzw. -aufgaben etc. (Art. 124 – 127 GO). Der *Beitrag zur Deckung von Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen*, umfasst Reise-, Mahlzeiten-, evtl. Übernachtungs- und Infrastrukturkosten (sog. Spesen, Art. 128 GO). Anderweitige Entschädigungen als für die parlamentarische Arbeit oder zur Deckung dadurch entstandener Kosten, lässt das Grossratsgesetz nicht zu, weshalb sie nicht nur auf GO-Stufe eingeführt werden könnten (vgl. auch Art. 3 GRG). Dies beträfe z. B. Beiträge an die berufliche Vorsorge, da solche weder Entschädigung für parlamentarische Arbeit noch Unkosten/Spesen darstellten. Beiträge an Kinderbetreuungskosten könnten dann auf Stufe GO eingeführt werden, wenn sie als Unkosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen, qualifiziert werden dürften. Wie es sich damit verhält, bestimmt die Steuergesetzgebung.

Gemäss Steuergesetze von Bund und Kantonen gehören sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte zum steuerbaren Einkommen. Nicht dazu gehören Spesen. Spesen sind Entschädigungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer für Auslagen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers angefallen sind (sog. Unkostenersatz). Spesen werden im Lohnausweis entsprechend separat ausgewiesen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens können von den gesamten Einkünften «Aufwendungen» für Berufskosten sowie ebenfalls im Steuergesetz vorgesehene «allgemeine Abzüge» und «Sozialabzüge» abgezogen werden (Art. 25 ff. DBG-Bund, Art. 30 ff. StG-BE). Auf Berufskosten müssen somit letztlich keine Steuern bezahlt werden (sog. Nettoprinzip). Als Berufskosten gelten gemäss Steuergesetzgebung *Fahrtkosten* zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem gewissen Umfang und auswärtige *Verpflegungskosten* sowie «*übrige für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kosten*» [wie z. B. dienstlich begründete Kosten für Notebook, Mobiltelefon, Büromaterial etc.] (Art. 26 DBG, Art. 31 StG). Gemäss systematischer Gesetzesordnung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zählen Kinder(dritt)betreuungskosten *nicht* zu den abzugsfähigen Berufskosten (BGE 142 II 293). Entsprechende Entschädigungen an Grossratsmitglieder dürften somit nicht als «steuerfreie» Spesen entrichtet werden, vielmehr wären solche Zulagen zu versteuern.

Sodann können bei Bund und Kanton Bern seit geraumer Zeit von den gesamten Einkünften

Kinderdrittbetreuungskosten als «allgemeiner Abzug» abgezogen werden, wenn sie in direktem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen (im Bund nachgewiesene Kosten bis höchstens 25 000 Franken/Kind/Jahr, im Kanton ab 2024 bis zu 16 000 Franken). Bund und Kanton lassen zudem «Sozialabzüge» zu, z. B. einen Abzug pro minderjähriges Kind (im Bund 6600 Franken/ Kind/Jahr; im Kanton 8000 Franken/Kind/Jahr [Art. 33 Abs. 3 DBG, Art. 35 Abs. 1 DBG; Art. 38 Abs. 1 Bst. I StG, Art. 40 Abs. 3 Bst. a StG]).

Ferner bekommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben, noch eine Betreuungszulage (Art. 86 PG). Die Höhe der Betreuungszulage hängt u. a. vom Beschäftigungsgrad ab sowie von der Anzahl Kinder (z. B. 3000 Franken bei einem Kind, 480 Franken bei vier Kindern [Art. 79a PV]). Betreuungszulagen stellen steuerbare Einkünfte dar und werden im Lohnausweis entsprechend aufgeführt.

Frage 1: Wurde die Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kleinkinder (Vorschulalter) im Rahmen der in Artikel 16 GRG erwähnten «Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen», geprüft?

Die Frage, welche Entschädigungen Grossratsmitglieder genau bekommen sollen, wurde anlässlich der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung in den Jahren 2011–2013 eingehend diskutiert. Überdies wurde mit der Steuerverwaltung nicht nur Rücksprache genommen, inwiefern Steuern zu entrichten sind (auf den Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit),² sondern es wurde auch geprüft, welche Unkosten/Spesen bis zu welcher Höhe zulässig sind. Beiträge für Kinder(dritt)betreuungskosten waren dabei kein Thema. Sie wären keine abzugsfähigen Berufskosten. Für solche Beiträge bräuchte es zudem eine formell-gesetzliche Grundlage.

Frage 2: Könnte nach dem Vorbild der Lösung für die Kantonsangestellten ein Teilbeitrag an die Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen, in Betracht gezogen werden, und wenn ja, in welcher Form?

Beiträge an Grossratsmitglieder für Kinderdrittbetreuungskosten oder allgemeine Betreuungszulagen etc. sind denkbar, sie wären zu versteuern. Für solche Beiträge bräuchte es eine formell-gesetzliche Regelung (z. B. im Personalgesetz oder Grossratsgesetz). Das Gesetz hätte auch die Grundzüge festzulegen (z. B. nur Beitrag an Drittbetreuung oder allgemeine Betreuungszulage, mögliche Höhe, allfällige weitere Vorgaben).

Verteiler

– Grosser Rat

² Vgl. dazu im Detail Richtlinie Grosser Rat, S. 95 oben.